Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

7.1 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ablei-Teil A - Leistungsbausteine tungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück? 12 7.2 Welche Schäden und Kosten sind nicht versichert?..... 12 Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlos-Bedingungen für RohrbruchBest..... sen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem be-8.1 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ableisondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten). tungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück?..... 13 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ablei-8.2 Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden tungsrohre außerhalb des Versicherungsgrund-Sie in Teil B. 13 8.3 Welche Schäden und Kosten sind nicht Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche versichert?..... 13 Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. 9. Bedingungen für GebäudePlus..... Graffitischäden Baustein Wohngebäudeversicherung 9.1 9.2 Marderbiss an elektrischen Anlagen..... 14 SicherheitPlus Fassung 2012 Weitere versicherte Schäden 93 14 9.4 Selbstbeteiligung..... Seite 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang.. 10. Bedingungen für HaustechnikPlus..... 15 Versicherte Sachen, Kosten, Mietausfall und Miet-1.1 10 1 Welche Schäden sind versichert?..... 15 wert..... 10.2 Wann gilt eine Selbstbeteiligung?..... 1.2 Versicherte Gefahren und Schäden..... Welche Schäden sind nicht versichert?..... 10.3 1.3 Entschädigung..... 2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschrän-Bedingungen für FensterPlus..... 16 11. 2.1 Welche Schäden sind nicht versichert?..... Welche Wartezeit für Überschwemmung und 11.1 Wann erhalten Sie von uns eine Leistung? 2.2 Welche Sachen sind versichert?..... Rückstau gilt?..... Für welche Schäden gelten Entschädigungsgren-11.3 2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?..... zen?..... 16 Welche Kosten sind versichert?..... 11.4 16 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versiche-2.4 Welche Sachen und Schäden sind nicht rungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen? ... 11.5 Was gilt, wenn der Vertrag mit mehreren Versiversichert?..... 16 2.5 11.6 Wann erhalten Sie eine Sachleistung?..... cherungsnehmern besteht? 8 Wann leisten wir Entschädigung in Geld? 11.7 2.6 Was gilt bei Wohnungseigentum und Teileigentum?..... 8 Ihre besonderen Obliegenheiten..... 3. 8 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. 3.1 12. Bedingungen für Glas&FensterPlus..... 17 3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versiche-Wann erhalten Sie von uns eine Leistung? 12.1 12.2 Welche Sachen sind versichert?.... 17 3.3 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung 12.3 Für welche Schäden gelten Entschädigungsgren-Gefahrerhöhungen 4. zen?..... 17 Was gilt bei Gefahrerhöhungen? 4.1 12.4 Welche Kosten sind versichert?.... 17 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrer-12.5 Welche Sachen und Schäden sind nicht höhung vor? 17 versichert?..... 5. Berechnung und Anpassung des Beitrags; Lauf-Wann erhalten Sie eine Sachleistung?..... 12.6 17 zeit des Vertrags 12.7 Wann leisten wir Entschädigung in Geld? 17 5.1 Wie wird der Beitrag berechnet? Wie wird der Neuwertfaktor angepasst? 9 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Neu-13. Bedingungen für den Haus- und Wohnungskalkulation des Beitrags? schutzbrief 19 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versi-5.3 13.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang... 19 cherung nach Eintritt des Versicherungsfalls ge-13.2 Fälle, in denen die Leistung ausgeschlossen ist 20 kündigt werden?..... Unter welchen Voraussetzungen kann eine ohne 5.4 Ihr Wissen entstandene Mehrfachversicherung Bedingungen für ÖltankPlus beseitigt werden?..... 10 14. 22 5.5 Was müssen Sie bei Veräußerung der versicher-14.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang.. ten Sachen beachten? 10 14.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschrän-6. Regressverzicht in der Feuerversicherung kungen..... 25 Ihre besonderen Obliegenheiten..... 14.3

Bedingungen für RohrbruchPlus.....

7.

14.4	Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung	27
14.5	Gefahrerhöhungen und Risikowegfall	27
14.6	Weitere Regelungen zur Durchführung des Ver-	
	trags	28
15.	Bedingungen für HaushaftpflichtPlus	29
15.1	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	29
15.2	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschrän- kungen	33
15.3	Ihre besonderen Obliegenheiten	34
15.4	Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung	35
15.5	Gefahrerhöhungen und Risikowegfall	35
15.6	Weitere Regelungen zur Durchführung des Ver-	
	trags	36
16.	Bedingungen für die Bauwesenversicherung von	
	Gebäudeumbauten	37
16.1	Welche Sachen sind versichert?	37
16.2	Welche Gefahren sind versichert?	37
16.3	Welche Interessen sind versichert?	37
16.4	Was gilt als Versicherungsort?	37
16.5	Wann beginnt und endet der	
40.0	Versicherungsschutz?	37
16.6 16.7	Welchen Umfang hat die Entschädigung? Was gilt für Kosten der Wiederherstellung und	38
	Aufräumung in eigener Regie eines versicherten Unternehmers?	38
16.8	Was gilt für Wiederherstellungs- und Aufräu- mungskosten durch Lieferungen und Leistungen	
	Dritter?	39
16.9	Unter welchen Voraussetzungen sind nach dem Gesetz die Kosten für die Ermittlung und Feststel- lung eines von uns zu ersetzenden Schadens zu	
	erstatten?	39
16.10	Was gilt für die Höchstgrenze der Entschädigung und die Selbstbeteiligung?	39
	and die Gelbeiteingung:	JJ
17.	Bedingungen für Ihren SofortSchutz	40
17.1	Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?	40
17.2	Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?.	40
17.3	Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?	40
17.4	Welche Regelung gilt für den Beitrag?	40
17.5	Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?	40
17.6	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?	40

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	41
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszah-	
	lung	41
3.	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	42
4.	Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine ande-	
	re Versicherung in Anspruch nehmen können	42

5.	Gefahrerhöhung	42
3.	Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

		Seite
١.	Beginn des Versicherungsschutzes	44
2.	Versicherung für fremde Rechnung	44
3.	Bedingungsanpassung	44
1.	Definition des Versicherungsjahrs	45
5.	Ende des Vertrags	45
S.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	45
7.	Deutsches Recht	45
3.	Zuständiges Gericht	45
9.	Veriährung	46

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Wohngebäudeversicherung SicherheitPlus Fassung 2012

Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen, Kosten, Mietausfall und Mietwert

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welche Sachen sind versichert? 1.1.2 Welche Kosten sind versichert?
- 1.1.3 In welchem Umfang ist Mietausfall und Mietwert versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Gebäude

Versichert sind

- die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- Garagen und Carports auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

(2) Sonstige versicherte Grundstücksbestandteile

Versichert sind außerdem sonstige Bestandteile des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks, und zwar:

- Einfriedungen (und zwar ausschließlich Zäune, Mauern, Hecken),
- · Hof- und Gehsteigbefestigungen,
- · elektrische Freileitungen,
- Ständer und Masten (ausgenommen Funkmasten),
- Hundehütten und -zwinger,
- Müllbehälterboxen,
- Rundfunk-, Fernsehantennen-, Satellitenempfangsanlagen,
- · Wäschespinnen (sofern fest im Boden verankert),
- · Klingel- und Briefkastenanlagen,
- · Wege- und Gartenbeleuchtungen,
- · Wohnterrassen,
- Überdachungen (ausgenommen Schwimmbadabdeckungen/überdachungen und Gewächshäuser),
- Pergolen.
- Regenwasser-Nutzungsanlagen (Zisternen),
- Garten- und Gerätehäuser bis zu einer Nutzfläche von 15 Quadratmetern.

(3) Versichertes Gebäudezubehör

Gebäudezubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes dient oder zu Wohnzwecken genutzt wird, ist mitversichert, soweit es sich im Gebäude befindet oder außen am Gebäude angebracht ist. Weiteres Gebäudezubehör ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen,

- die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat,
- für die er die Gefahr trägt und
- die über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) versichert sind.

1.1.2 Welche Kosten sind versichert?

Neben den in Ziffer 1.1.1 geregelten versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig sind. Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 c), sind ausschließlich Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Ziffer 3.2.1 Absatz 2) versichert.

(1) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind die Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Ablagern oder Vernichten.

(2) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind die Kosten, die zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen deshalb aufzuwenden sind, weil andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Nicht als Bewegungs- und Schutzkosten gelten Kosten, die bei der Beseitigung von Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes entstehen.

(3) Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

(4) Feuerlöschkosten

Das sind die Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für sachgerecht halten durften.

(5) Kosten für Austausch von Armaturen

Das sind die Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern anlässlich eines Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 a) im Bereich der Rohrbruchstelle.

(6) Mehrkosten durch Wasser- oder Gasverlust

Das sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Rohrbruch- oder Frostschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 Wasser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasseroder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

(7) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Das sind die Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die infolge eines Rohrbruch- oder Frostschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 entstanden sind.

(8) Hotelkosten

Das sind die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon),

- wenn die von Ihnen selbst bei Eigentümergemeinschaften vom jeweiligen Sondereigentümer - bewohnten Räume im versicherten Gebäude unbewohnbar wurden und
- Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnräume nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann und Sie nicht Mietwert gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 2 beanspruchen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die von Ihnen bewohnten Räume wieder bewohnbar sind, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

(9) Dekontaminationskosten

Versichert sind auch die infolge eines durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursachten Versicherungsfalls notwendigen Dekontaminationskosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die n\u00e4chstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten und
- anschließend den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß Satz 1 werden nur ersetzt, sofern die behördliche Anordnung

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen ist, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen worden waren und
- eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
- innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen ist und sie uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt wurde.

Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Wir ersetzen keine Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen, die von Ihnen zu erfüllen sind, einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung.

(10) Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen oder unterbrechen und an den Schadensort und ggf. zurück an den Urlaubsort reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden

- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
- Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

(11) Aufräumungskosten für Bäume

Versichert sind auch die notwendigen Kosten für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstücks bzw. vom Versicherungsgrundstück, sofern diese durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion

- abgeknickt,
- entwurzelt,
- · umgestürzt oder
- auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn

- die Bäume bereits abgestorben waren oder
- die für den Schaden ursächliche Gefahr dem Versicherungsvertrag nicht zu Grunde liegt.

(12) Kosten für Wiederbepflanzung von Gärten

Wir ersetzen auch die durch Rechnungen belegten notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten mit Jungpflanzen, wenn

- Bäume.
- Sträucher oder
- Kletterpflanzen

durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ich

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die für den Schaden ursächliche Gefahr dem Versicherungsvertrag nicht zu Grunde liegt.

(13) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wenn durch den Eintritt eines Versicherungsfalls eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, so ersetzen wir die hierfür erforderlichen Kosten.

(14) Auftaukosten

Das sind Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossener Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 1.2.3.

1.1.3 In welchem Umfang ist Mietausfall und Mietwert ver-

(1) Versicherter Mietausfall

Wir ersetzen den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben.

(2) Versicherter Mietwert

Wir ersetzen den ortsüblichen Mietwert von Räumen, die Sie selbst nutzen, wenn die Räume infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind und Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Räume nicht zumutbar ist.

(3) Ersatzpflicht bei nicht vermieteten oder nicht genutzten Räumen

Für Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet oder nicht genutzt waren, werden Mietausfall oder Mietwert ersetzt, wenn nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt. Dies gilt für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion auch dann, wenn das versicherte Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezugsfertig war.

(4) Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate. War das versicherte Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezugsfertig, so werden Mietausfall oder Mietwert für den Zeitraum ersetzt, um den sich die Bezugsfertigkeit durch den Versicherungsfall verzögert, höchstens jedoch für 24 Monate. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 1.2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen?
- 1.2.3 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?
- 1.2.4 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?
- 1.2.5 Was ist unter den Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zu verstehen?

1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(1) Versicherte Gefahren

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffer 1.2.2), Verpuffung, Implosion, Sengschäden, Anprall von Schienenfahrzeugen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3),
- c) Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 1.2.4),

d) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch (siehe Ziffer 1.2.5)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

(2) Vorliegen eines Versicherungsfalls bei Rohrbruch- und Frostschäden

Im Rahmen der Gefahr Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3) werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen entschädigt.

(3) Versicherbarkeit der Gefahrengruppen

Jede der Gefahrengruppen nach

- Absatz 1 a),
- · Absatz 1 b) einschließlich Absatz 2,
- Absatz 1 c) und
- · Absatz 1 d) kann auch einzeln versichert werden.

Wenn eine oder mehrere dieser Gefahrengruppen nicht beantragt und beurkundet sind, entfallen die Bestimmungen, die diese Gefahrengruppen betreffen.

(4) Sonstige versicherte Sachschäden

Versichert sind auch die folgenden Sachschäden:

a) Gebäudebeschädigungen bei einem Einbruch

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an

- · Türen.
- · Schlössern,
- · Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen),
- Rollläden und
- Schutzgittern

eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude

- eingebrochen,
- eingestiegen oder
- mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist

oder dies versucht hat.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

b) Diebstahl von versicherten Sachen im Freien

Wir ersetzen auch Schäden durch den Diebstahl von versicherten Sachen, die außen am versicherten Gebäude angebracht waren oder sich auf dem Versicherungsgrundstück befanden.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

c) Schäden durch Wildtiere

Das sind Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (zum Beispiel Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

(5) Umbauvorsorge

Wenn Sie an Ihrem versicherten Wohngebäude An-, Um- oder Ausbauten vornehmen, die nicht länger als ein halbes Jahr dauern und Auswirkungen auf die Gebäudebeschreibung (Wohnfläche, Bauart oder Bauausstattung) haben, besteht Versicherungsschutz für die Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile

 in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) bis zu einer Höhe von 250 Euro je Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor, sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) bis zu einer Höhe von 250 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie uns rechtzeitig vor Baubeginn über Art, Umfang, Beginn und Ende der Baumaßnahmen informieren. Der Versicherungsschutz tritt erst dann in Kraft, wenn uns alle erforderlichen Angaben vorliegen und wir Ihnen hierüber ein Dokument ausstellen, aus dem auch der genaue Deckungsumfang der Umbauvorsorge ersichtlich ist. Schäden am bestehenden Gebäude sind durch die Umbauvorsorge nicht versichert.

1.2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen?

(1) Definition Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

(2) Definition Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch Gewitter ersetzen wir auch dann, wenn sie nicht Folge eines Blitzschlags sind.

(3) Definition Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

1.2.3 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

(1) Definition Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- Aquarien oder Wasserbetten,
- Regenableitungsrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist. Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel) gleich.

(2) Versicherungsschutz gegen Rohrbruch- und Frostschäden a) Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- die der Ableitung von Regenwasser dienen,
- der Gasversorgung.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

b) Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frostschäden an

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
- · Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- · Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwasser-Nutzungsanlagen.
- c) Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude

Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- · Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- · Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- · Rohren der Gasversorgung,

soweit diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür das Risiko tragen.

d) Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und
- · der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 5.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 5.000 Euro.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 besteht nicht, wenn

- · Dichtungen undicht geworden sind,
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

1.2.4 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

(1) Definition Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (d. h. Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

(2) Versicherte Sturmfolgen

Versichert sind nur Schäden, die entstehen

durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen,

- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft,
- als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an baulich verbundenen Gebäuden.

Eine Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm liegt hinsichtlich der Gebäudeschäden oder Mängel nicht vor, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls vorhanden waren.

(3) Definition Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Absatz 2 sinngemäß.

1.2.5 Was ist unter den Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zu verstehen?

(1) Definition Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern.
- Witterungsniederschläge,
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern.

Versichert sind nur Schäden, die durch unmittelbare (oberirdische) Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen entstehen.

(2) Definition Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder
- Witterungsniederschlägen

aus Rohren der öffentlichen oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

(3) Definition Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

(4) Definition Erdfall

Erdfall ist ein Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

(5) Definition Erdrutsch

Erdrutsch ist ein plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

(6) Definition Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und deshalb von Dächern herabstürzende Schneemassen (Dachlawinen).

(7) Definition Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

(8) Definition Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

1.3 Entschädigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.3.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?1.3.2 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?
- 1.3.3 Was gilt bei Durchführung eines Sachverständi-
- genverfahrens?

 1.3.4 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für
- 1.3.4 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

1.3.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?

(1) Umfang der Ersatzpflicht

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt ist.

a) Ersatzpflicht bei zerstörten Gebäuden

Bei zerstörten Gebäuden wird der Versicherungswert (siehe Absatz 2) ersetzt.

b) Ersatzpflicht bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen

Bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen wird der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand ersetzt. Wenn der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Absatz 2 b) wird dieser Betrag um die Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung der Sachen ergibt, gekürzt. Wenn Absatz 2 c) anzuwenden ist, wird lediglich der erzielbare Verkaufspreis ersetzt.

c) Ersatzpflicht bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen

Bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert bzw. Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Wir sind berechtigt, den Reparaturauftrag zu erteilen. Erteilen Sie den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir selbst bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte werden angerechnet.

(2) Definition des Versicherungswerts

a) Neubauwert (gleitende Neuwertversicherung)

Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude in ihrer konkreten Gestaltung (Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Wohn- oder Nutzfläche). Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

b) Zeitwert

Abweichend von a) kann der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart werden. Der Zeitwert errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

c) Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, gilt als Versicherungswert nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

(3) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten sowie versicherten Mietausfalls.

(4) Abweichende Angaben zur Gestaltung des Gebäudes a) Geringwertigere Gestaltung

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude in ihrer konkreten Gestaltung geringwertiger beschaffen sind als von Ihnen angegeben, sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

b) Hochwertigere Gestaltung

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude in ihrer konkreten Gestaltung hochwertiger beschaffen sind als von Ihnen angegeben, ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur auf der Grundlage der im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude in ihrer konkreten Gestaltung (Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Wohn- oder Nutzfläche). Unberührt bleiben die Regelungen über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 2), zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Teil B Ziffer 1) sowie zur Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 4 sowie Teil B Ziffer 5).

(5) Entschädigungsberechnung bei versicherten Kosten Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 1.1.2 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Absätze 1 bis 4 werden auf die Berechnung der Entschädigung für versicherte Kosten entsprechend angewendet.

(6) Ersatz von Mehrkosten infolge Preissteigerungen Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu er-

setzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

(7) Ersatz von Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Dürfen wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.

(8) Kürzung der Entschädigung nach Widerspruch gegen Anpassung

Wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprochen haben (siehe Ziffer 5.1 Absatz 3) die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Beitrag zu dem Beitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

(9) Voraussetzungen für die Auszahlung des Neuwertanteils der Entschädigung

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb Deutschlands wiederhergestellt wird.

Sie sind zur Rückzahlung des Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie diesen schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert bzw. dem Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

(10) Regelung, wenn mehrere Verträge bestehen

Besteht für das versicherte Gebäude auch anderweitig Versicherungsschutz gegen dieselbe Gefahr, so besteht Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag lediglich in Höhe des vereinbarten Anteils. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten sowie versicherten Mietausfalls.

Übersteigt die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, so liegt Mehrfachversicherung vor (siehe Ziffer 1.3.4).

1.3.2 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalls abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

(3) Zahlungsaufschub in besonderen Fällen

Solange an Ihrer Empfangsberechtigung Zweifel bestehen, können wir die Zahlung aufschieben. Außerdem können wir die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls geführten behördlichen oder strafrechtlichen Verfahrens aufschieben, wenn dieses aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind.

1.3.3 Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?

(1) Einleitung eines Sachverständigenverfahrens

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können der Versicherungsnehmer und der Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

(2) Regeln für Benennung von Sachverständigen

a) Benennung der Sachverständigen der Vertragsparteien

Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen. Sie kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen

zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Benennung eines Obmanns

Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Keine Mitbewerber als Sachverständige

Wir dürfen keine Person als Sachverständigen benennen, die

- Ihr Mitbewerber ist,
- mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht oder
- die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

(3) Umfang der Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen folgende Angaben enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren maßgebliche Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls sowie eine etwa verbleibende Wertminderung;
- die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- entstandene Kosten, die gemäß Ziffer 1.1.2 versichert sind;
- die Höhe des gemäß Ziffer 1.1.3 versicherten Mietausfalls und Mietwerts

(4) Übermittlung der Feststellungen und Entscheidungen

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir die Feststellungen unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

(5) Kostentragung

Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

(6) Verbindlichkeit der Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie erheblich von der wirklichen Sachlage abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

(7) Gültigkeit der Obliegenheiten

Ihre gemäß Ziffer 3.2.2 geltenden Obliegenheiten werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

1.3.4 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

(1) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Wenn eine Mehrfachversicherung vorliegt, haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Insgesamt können Sie aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

(3) Betrügerische Mehrfachversicherung

Wenn Sie sich in der Absicht mehrfach versichert haben, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

(4) Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, gelten die Mitteilungsobliegenheiten nach Teil B Ziffer 4.

Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

(1) Generelle Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich generell - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Kriegsereignisse jeder Art; hiervon ausgenommen sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg,
- · innere Unruhen,
- Kernenergie.

(2) Ausschluss bei Brand, Blitzschlag und Explosion

Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion (siehe Ziffer 1.2.2) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch Erdbeben.

(3) Ausschlüsse bei Leitungswasser

a) Ausschlüsse bei der Leitungswasserdefinition

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3 Absatz 1) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser.
- Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation,
- Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,
- Schwamm,
- Leitungswasser an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Sturm, Hagel,
- Erdbeben.

b) Ausschlüsse beim Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost

Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch- und Frostschäden (siehe Ziffer 1.2.3 Absatz 2) erstreckt sich nicht auf Schäden

- durch Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,
- durch Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruchs ist,
- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- durch Sturm, Hagel,
- · durch Erdbeben.

(4) Ausschlüsse bei Sturm und Hagel

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (siehe Ziffer 1.2.4) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden

- · durch Sturmflut,
- durch Lawinen oder Schneedruck,
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- · an Laden- und Schaufensterscheiben,
- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind.
- durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

(5) Ausschlüsse bei Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind.

Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Sturmflut.
- Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.

2.2 Welche Wartezeit für Überschwemmung und Rückstau gilt?

Für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Wohngebäudeversicherung oder bei Einschluss der in Ziffer 1.2.5 versicherten Gefahrengruppe in eine bestehende Wohngebäudeversicherung erst 14 Tage nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung. Die Wartezeit für Überschwemmungs- und Rückstauschäden entfällt bei Neuabschluss eines Vertrages, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.

2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

(1) Rechtsfolge bei Vorsatz

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist

(2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit

Wir verzichten auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen. Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten (Ziffer 3, Teil B Ziffer 3) sowie bei Gefahrerhöhungen (Ziffer 4).

2.4 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen?

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalls in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn sich die arglistige Täuschung auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

2.5 Was gilt, wenn der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern besteht?

Wenn der der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern besteht, muss sich jeder Versicherungsnehmer auch Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

2.6 Was gilt bei Wohnungseigentum und Teileigentum?

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?
- 3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet,

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile entweder ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, sind Sie verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und ggf. die Versicherungssumme anzugeben.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?
- 3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

(1) Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(2) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Absatz 1 entstehen, erstatten wir Ihnen - auch wenn sie erfolglos bleiben - insoweit, als

- Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder
- Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht hahen

Auf Verlangen leisten wir einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrags.

b) Kürzung des Aufwendungsersatzes bei Leistungskürzung

Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen, können wir entsprechend auch den Aufwendungsersatz nach a) kürzen.

c) Höchstgrenze des Aufwendungsersatzes

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Diese Begrenzung des Aufwendungsersatzes gilt jedoch nicht, wenn Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

d) Nicht versicherte Aufwendungen im öffentlichen Interesse

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Sie sind verpflichtet, nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- uns unverzüglich hierüber zu informieren;
- uns soweit möglich jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu auf Verlangen

schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen:

 die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, so sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.

3.3 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Gefahrerhöhungen

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

Was eine Gefahrerhöhung ist, welche Pflichten Sie im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen haben und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, ist in Teil B Ziffer 5 geregelt.

4.2 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Ein Umstand, nach dem wir in Textform gefragt haben, ändert sich. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Gebäudetyp, Wohn- oder Nutzfläche, Bauausführung und -ausstattung.
- Das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird länger als 6 Monate nicht genutzt, zum Beispiel wegen Besitzwechsel, Umbaus, anstehender Sanierung oder Umwandlung eines Mietshauses in eine Eigentumswohnanlage.
- An dem versicherten Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.
- In dem versicherten Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- Das versicherte Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

Berechnung und Anpassung des Beitrags; Laufzeit des Vertrags

5.1 Wie wird der Beitrag berechnet? Wie wird der Neuwertfaktor angepasst?

(1) Berechnung des Grundbeitrags

Der Grundbeitrag errechnet sich je nach Art des Gebäudes aus der Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie ggf. von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschlägen für erweiterten Versicherungsschutz.

Die Höhe des Beitrags je Quadratmeter Wohnfläche ist abhängig von den beantragten Gefahren, dem beantragten Deckungsumfang, der Größe des Gebäudes, dem Gebäudetyp, der geographischen Lage, der Bauausführung und -ausstattung, dem Gebäudealter, dem Schadenverlauf, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie ggf. besonderen Risikoverhältnissen.

Die Höhe des Beitrags je Quadratmeter Nutzfläche ist abhängig von den beantragten Gefahren, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie ggf. besonderen Risikoverhältnissen.

Der Beitrag darf den von uns festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Unbeschadet bleiben individuell vereinbarte Nachlässe.

(2) Berücksichtigung des Neuwertfaktors bei der Beitragsberechnung; Anpassung des Neuwertfaktors

Sofern der ortsübliche Neubauwert Versicherungswert ist, errechnet sich der Beitrag aus dem Grundbeitrag gemäß Absatz 1 multipliziert mit dem Neuwertfaktor.

Der Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe gegenüber dem Jahr davor geändert haben. Dabei wird die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Die jeweiligen Veränderungsprozentsätze werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der aus der Veränderung der beiden Indizes errechnete Neuwertfaktor wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen auf zwei Stellen nach dem Komma die dritte, bei Rundungen auf drei Stellen nach dem Komma die vierte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Neuwertfaktor ändert, werden auch die Anpassungen seit Vertragsbeginn berücksichtigt, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen gemäß Absatz 3 unterblieben sind. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich. Der Vertrag wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

Der angepasste Neuwertfaktor wird für die Beitragsberechnung ab Beginn des Versicherungsjahres wirksam, das auf die Anpassung zum 1. Januar eines Jahres folgt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(3) Widerspruchsrecht

Bei einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Entschädigung nur anteilig gezahlt (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 8).

(4) Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Endbeitrag enthält außer dem Beitrag gemäß Absatz 2 Satz 1 auch die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich kein Kündiqungsrecht.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags?

(1) Jährliche Neukalkulation des Beitrags bestehender Verträge

Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sachund Personalkosten, Rückversicherungsprämien, Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren

(2) Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Für die Neukalkulation wird außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zu Grunde gelegt.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Soweit eine Veränderung von Baupreisen und Tariflöhnen in die Anpassung des Neuwertfaktors (siehe Ziffer 5.1 Absatz 2) einfließt, wird diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

(3) Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag entsprechend zu erhöhen.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

(4) Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Voraussetzung hierfür ist, dass ein unabhängiger Treuhänder die der Neukalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik überprüft und die korrekte Durchführung der Neukalkulation bestätigt hat.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

(6) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

5.3 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam

5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann eine ohne Ihr Wissen entstandene Mehrfachversicherung beseitigt werden?

Ist eine Mehrfachversicherung (siehe Ziffer 1.3.4) ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Anpassung oder Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Bei einer Anpassung ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

5.5 Was müssen Sie bei Veräußerung der versicherten Sachen beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie die versicherten Sachen veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (das heißt bei Gebäuden mit Eintragung in das Grundbuch) der Erwerber an Ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Das gilt sowohl für eine Kündigung durch den Erwerber als auch durch uns.

(4) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(5) Zwangsversteigerung

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Weg der Zwangsversteigerung über, dann finden Absatz 1 - 4 entsprechende Anwendung.

6. Regressverzicht in der Feuerversicherung

Was bedeutet der Regressverzicht in der Feuerversicherung?

(1) Zweck des Regressverzichtsabkommens

Wir sind dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Dies ist in folgender Hinsicht vorteilhaft für Sie: Wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den wir aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten haben, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat, können die übrigen Unternehmen, die diesem Abkommen beigetreten sind, Sie nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

(2) Begrenzung des Regressverzichts

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 Euro beträgt und 600.000 Euro nicht überschreitet. Auf die untere Begrenzung von 150.000 Euro verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich hierfür durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

(3) Anwendungsbereich des Regressverzichtsabkommens

Als Feuerversicherung im Sinne von Absatz 1 gelten auch die folgenden Versicherungen:

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs- sowie Mietverlustversicherung;
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung;
- · Mehrgefahren- und Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung, soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen zum Beispiel die Versicherungszweige Extended Coverage-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Technische oder Transportversicherung.

7. Bedingungen für RohrbruchPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

7.1 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück?

Versichert sind gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 d) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und
- der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für Bruchschäden gemäß Satz 1 ist erhöht

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor.
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10.000 Euro.

7.2 Welche Schäden und Kosten sind nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- · Dichtungen undicht geworden sind,
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

8. Bedingungen für RohrbruchBest

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

8.1 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück?

Versichert sind gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 d) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und
- · der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für Bruchschäden gemäß Satz 1 ist erhöht

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 15.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor*
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 15.000 Euro.

8.2 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks?

Wir ersetzen auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und
- der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- · für die Sie die Gefahr tragen.

Versichert sind auch Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die durch Bruch von Ableitungsrohren gemäß Satz 1 entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 15.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 15.000 Euro.

8.3 Welche Schäden und Kosten sind nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Dichtungen undicht geworden sind,
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

9. Bedingungen für GebäudePlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

9.1 Graffitischäden

(1) Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schmierereien (Graffiti), die widerrechtlich an den Außenfassaden der versicherten Gebäude oder an versicherten sonstigen Grundstücksbestandteilen angebracht wurden.

(2) Welche Entschädigungsgrenze gilt?

Die Gesamtentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsiahres ist begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor.
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10.000 Euro.

(3) Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Kosten für die Beseitigung von Graffiti, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- Vermögensschäden durch Wertminderungen der versicherten Sachen.
- Kosten für die Beseitigung von Graffiti an nicht bezugsfertigen Gebäuden.

(4) Welche besondere Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie beachten?

Ergänzend zu Ziffer 3.2.2 müssen Sie den Eintritt eines Graffitischadens unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheit richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

9.2 Marderbiss an elektrischen Anlagen

Versichert sind Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern oder sonstiger wild lebender Tiere (nicht jedoch Ratten und Mäuse) entstehen. Nicht versichert sind Folgeschäden, zum Beispiel durch das Fehlen elektrischer Spannung.

9.3 Weitere versicherte Schäden

(1) Welche Schäden sind außerdem versichert?

Wir ersetzen auch Schäden an versicherten Sachen durch

- Anprall von Kraftfahrzeugen,
- · Innere Unruhen,
- Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt,
- Überschalldruckwellen, die durch ein Luftfahrzeug verursacht werden, das die Schallgrenze durchbrochen hat.

(2) Wie sind Innere Unruhen definiert?

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

9.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung je Versicherungsfall wird um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro gekürzt. Eine möglicherweise für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für Schäden, die in GebäudePlus versichert sind.

10. Bedingungen für HaustechnikPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

10.1 Welche Schäden sind versichert?

(1) Allgefahrendeckung

Wir ersetzen Schäden an den im Versicherungsschein benannten Maschinen oder sonstigen benannten technischen Einrichtungen, die versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 sind, auch dann, wenn diese durch eine andere als gemäß Ziffer 1.2.1 versicherbare Gefahr unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag.

(2) Subsidiäre Zusatzdeckung für benannte Solaranlagen

Sofern Solaranlagen (auch Photovoltaikanlagen), die sich am versicherten Gebäude befinden, gemäß Absatz 1 versichert sind, ersetzen wir für diese sowie alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Komponenten auch Schäden durch gemäß Ziffer 1.2.1 versicherbare Gefahren, wenn für diese nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann.

(3) Ertragsausfall bei benannten Photovoltaikanlagen

Sofern gemäß Absatz 1 Photovoltaikanlagen versichert sind, ersetzen wir den entstehenden Ertragsausfall, wenn die Stromgewinnung durch einen gemäß Absatz 1 oder Ziffer 1.2.1 versicherbaren Sachschaden unterbrochen wird.

Die Entschädigung beträgt pro Kilowatt peak (kWp), um die die Nennleistung der Photovoltaikanlagen durch den Versicherungsfall reduziert wurde, für jeden Tag des Unterbrechungszeitraums 2,50 Euro.

Der Ertragsausfall wird ersetzt

- bis zu 6 Monaten, wenn der Sachschaden durch eine gemäß Absatz 1 versicherte Gefahr verursacht wurde,
- bis zu 12 Monaten, wenn der Sachschaden durch eine gemäß Ziffer 1.2.1 versicherbare Gefahr verursacht wurde.

10.2 Wann gilt eine Selbstbeteiligung?

Bei Sachschäden gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Entschädigung je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro gekürzt. Eine möglicherweise für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für Schäden, die in HaustechnikPlus versichert sind.

10.3 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden

- durch Kriegsereignisse jeder Art, Sturmflut oder Kernenergie,
- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- durch normale Abnutzung oder Verschleiß,
- für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat,
- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates.

11. Bedingungen für FensterPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

11.1 Wann erhalten Sie von uns eine Leistung?

Wir leisten Entschädigung in Form einer Sachleistung oder Geld, wenn versicherte Sachen durch Bruch (= Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Zerbrechen liegt nicht schon dann vor, wenn Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden.

11.2 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Gebäudeverglasungen

Versichert sind Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff, die

- fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- · mit dem versicherten Wohngebäude oder
- mit Garten- oder Gerätehäusern bis 15 Quadratmeter Nutzfläche oder
- mit massiv gebauten Garagen auf dem Versicherungsgrundstück

fest verbunden sind.

(2) Zusätzlich versicherbare Verglasungen

Die folgenden Sachen sind nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:

- a) Gebäudeverglasungen von Nebengebäuden Versichert sind Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff, die
- · fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- mit nicht in Absatz 1 genannten Nebengebäuden fest verbunden sind.

b) Gewächshäuser

Versichert sind Verglasungen von privat genutzten Hobby-Gewächshäusern. Hiervon ausgenommen sind Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteile von Regalen, Theken oder Hängeboards sind.

11.3 Für welche Schäden gelten Entschädigungsgrenzen?

Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall für Schäden an künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben und -platten

11.4 Welche Kosten sind versichert?

Außer den versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig sind:

- Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichen Geräten sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder ähnlichem auf den Oberflächen versicherter Sachen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasung, Notverschalung).

11.5 Welche Sachen und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

 Gebäudeverglasungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 a), die sich innerhalb des Gebäudes befinden. Bei Mehrfamilienhäu-

- sern besteht jedoch Versicherungsschutz für Gebäudeverglasungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen) und Photovoltaikanlagen.
- · Werbeanlagen.
- Verglasungen von ausschließlich gewerblich genutzten Räumen.
- Wellplatten.
- Glas-Pavillons
- Schwimmbadabdeckungen (innerhalb und außerhalb von Gebäuden).
- Sachen, die bereits vor Vertragsbeginn beschädigt waren.
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- Schäden an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.

11.6 Wann erhalten Sie eine Sachleistung?

Sie erhalten immer eine Sachleistung, sofern nicht nachstehend Entschädigung in Geld vorgesehen ist.

Sachleistung bedeutet:

Nach einem Versicherungsfall lassen wir für die zerbrochenen versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren. Wir erteilen den Reparaturauftrag und übernehmen die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstands im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

11.7 Wann leisten wir Entschädigung in Geld?

Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Entschädigung ist bedingungsgemäß auf einen bestimmten Euro-Betrag begrenzt.
- b) Sie haben den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung selbst erteilt. In diesem Fall ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.
- c) Die Ersatzbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art und Güte ist nicht möglich. In diesem Fall ersetzen wir den Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls für einen möglichst ähnlichen Gegenstand entspricht.

12. Bedingungen für Glas&FensterPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

12.1 Wann erhalten Sie von uns eine Leistung?

Wir leisten Entschädigung in Form einer Sachleistung oder Geld, wenn versicherte Sachen durch Bruch (= Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Zerbrechen liegt nicht schon dann vor, wenn Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden.

12.2 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Gebäudeverglasungen

Versichert sind Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff, die

- · fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- mit dem versicherten Wohngebäude oder
- mit Garten- oder Gerätehäusern bis 15 Quadratmeter Nutzfläche oder
- mit massiv gebauten Garagen auf dem Versicherungsgrundstück

fest verbunden sind.

(2) Versicherte Mobiliarverglasungen

Versichert sind fertig eingesetzte oder vollständig montierte

- Glasscheiben und Glasplatten von Bildern, Schränken, Spiegeln, Tischen und Vitrinen,
- Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten.
- Glaskeramik- und Induktions-Kochflächen (ausgenommen alle elektrischen und mechanischen Teile),
- · Glasscheiben von Aquarien und Terrarien,
- Möbel und Waschtische aus Glas, Plexiglas oder Acryl.

(3) Zusätzlich versicherbare Verglasungen

Die folgenden Sachen sind nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:

a) Gebäudeverglasungen von Nebengebäuden

Versichert sind Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff, die

- fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- mit nicht in Absatz 1 genannten Nebengebäuden fest verbunden sind.

b) Gewächshäuser

Versichert sind Verglasungen von privat genutzten Hobby-Gewächshäusern. Hiervon ausgenommen sind Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteile von Regalen, Theken oder Hängeboards sind.

12.3 Für welche Schäden gelten Entschädigungsgrenzen?

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf

- 2.000 Euro für Schäden an künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -spiegeln und -platten,
- 1.000 Euro für Schäden an Möbeln und Waschtischen aus Glas, Plexiglas oder Acryl.

12.4 Welche Kosten sind versichert?

Außer den versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig sind:

 Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichen Geräten sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.

- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder ähnlichem auf den Oberflächen versicherter Sachen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Glashalte- und Zierleisten, die im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glasschaden entstanden sind oder die bei der Glasreparatur entstehen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasung, Notverschalung).

12.5 Welche Sachen und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen) und Photovoltaikanlagen,
- · Werbeanlagen,
- Verglasungen von ausschließlich gewerblich genutzten Räumen,
- · Wellplatten,
- Glas-Pavillons
- Schwimmbadabdeckungen (innerhalb und außerhalb von Gebäuden),
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- Schäden an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.
- optische Gläser,
- Hohlgläser (z. B. Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen),
- · Geschirr,
- Handspiegel,
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- Sachen, die bereits vor Vertragsbeginn beschädigt waren.

12.6 Wann erhalten Sie eine Sachleistung?

Sie erhalten immer eine Sachleistung, sofern nicht nachstehend Entschädigung in Geld vorgesehen ist.

Sachleistung bedeutet:

Nach einem Versicherungsfall lassen wir für die zerbrochenen versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren. Wir erteilen den Reparaturauftrag und übernehmen die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstands im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

12.7 Wann leisten wir Entschädigung in Geld?

Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Entschädigung ist bedingungsgemäß auf einen bestimmten Euro-Betrag begrenzt.
- b) Sie haben den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung selbst erteilt. In diesem Fall ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.
- c) Die Ersatzbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art und Güte ist nicht möglich. In diesem Fall ersetzen wir den Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungs-

Teil A - Leistungsbausteine Baustein Wohngebäudeversicherung SicherheitPlus Fassung 2012

preis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls für einen möglichst ähnlichen Gegenstand entspricht.

Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

13.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses	Abschnitts:
13.1.1	Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir
	unsere Leistungen?
13.1.2	Was gilt als Versicherungsfall?
13.1.3	Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?
13.1.4	Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst
	im Notfall?
13.1.5	Welche Leistungen umfasst der Rohrreinigungs-
	service im Notfall?
13.1.6	Welche Leistungen umfasst der Sanitär-Installa-
	teurservice im Notfall?
13.1.7	Welche Leistungen umfasst der Elektro-Installa-
	teurservice im Notfall?
13.1.8	Welche Leistungen umfasst die Notheizung?
13.1.9	Welche Leistungen umfasst die Schädlingsbe-
	kämpfung?
13.1.10	Welche Leistungen umfasst die Entfernung von
	Wespennestern?
13.1.11	Welche Leistungen umfasst die Unterbringung
	von Tieren im Notfall?
13.1.12	Welche Leistungen umfasst die Kinderbetreuung
	im Notfall?
13.1.13	Welche Leistungen umfasst das Dokumentende-
	pot?

13.1.1 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?

(1) Vertragspartner und versicherte Personen

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen sind Sie sowie die Personen, die im versicherten Gebäude wohnen. Wir als Versicherer erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

(2) Telefonische Schadenmeldung

Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall die in den Versicherungsunterlagen bekanntgegebene Telefonnummer anruft. Diese Telefonnummer steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wenn die versicherte Person nicht diese Telefonnummer anruft, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen (siehe Teil B Ziffer 3).

(3) Ablauf der Rechnungsstellung

Wir zahlen die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

(4) Versicherungsort

Bei Einfamilienhäusern gilt der Versicherungsschutz für das gesamte Gebäude. Bei Mehrfamilienhäusern gilt der Versicherungsschutz für die Wohnungen sowie die gemeinschaftlich genutzten Flächen des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Kellerund Speicherräume sowie Garagen. Nicht versichert sind gewerblich genutzte Einheiten einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen.

13.1.2 Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

 die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen vorliegen und der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person tatsächlich geltend gemacht wird.

13.1.3 Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?

Die Übernahme von Kosten durch uns ist begrenzt

- bei Einfamilienhäusern auf insgesamt 1.500 Euro,
- bei Mehrfamilienhäusern auf insgesamt 1.500 Euro multipliziert mit der Anzahl der Wohnungen im versicherten Gebäude

für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen, der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall sowie das Dokumentendepot.

13.1.4 Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst im Notfall?

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür und/oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn

a) die versicherte Person nicht in ihre Wohnung bzw. das versicherte Gebäude gelangen kann, weil

- der Schlüssel für die Wohnungs- bzw. Haustür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
- sich die Wohnungs- bzw. Haustür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt oder
- sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in ihre Wohnung bzw. das versicherte Gebäude zu gelangen;

b) die versicherte Person nicht aus ihrer Wohnung bzw. dem versicherten Gebäude hinausgelangen kann, weil

- der Schlüssel für die Wohnungs- bzw. Haustür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
- sich die Tür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, die Wohnung bzw. das Gebäude zu verlassen.

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungs- und/ oder Haustür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

13.1.5 Welche Leistungen umfasst der Rohrreinigungsservice im Notfall?

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn innerhalb des Versicherungsortes Abflussrohre von

- Bade- oder Duschwannen,
- Wasch- oder Spülbecken,
- WCs,
- Urinalen.
- Bidets oder
- Bodenabläufen (außer in Sammelgaragen) verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt bei Mehrfamilienhäusern auch dann, wenn mehrere Wohnungen von der Rohrverstopfung betroffen sind.

13.1.6 Welche Leistungen umfasst der Sanitär-Installateurservice im Notfall?

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn innerhalb des Versicherungsortes

a) aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
- an einem Boiler,
- an der Spülung eines WCs oder Urinals oder
- am Haupthahn des versicherten Gebäudes oder einer darin gelegenen Wohnung

das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,

b) aufgrund eines Defekts

- · an einer Armatur,
- an einem Boiler, WC oder Urinal oder
- am Haupthahn des versicherten Gebäudes oder einer darin gelegenen Wohnung

die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

13.1.7 Welche Leistungen umfasst der Elektro-Installateurservice im Notfall?

Bei Defekten an der Elektro-Installation des Versicherungsortes organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt bei Mehrfamilienhäusern auch dann, wenn mehrere Wohnungen von dem Defekt betroffen sind.

13.1.8 Welche Leistungen umfasst die Notheizung?

Wir stellen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und technischen Erfordernissen entweder

- je Wohnung maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte oder
- eine mobile Heizzentrale mit der notwendigen Leistung

zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage des versicherten Gebäudes oder einer darin gelegenen Wohnung unvorhergesehen ausfällt. Die Entscheidung, welche Geräte eingesetzt werden, treffen wir.

Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte oder der mobilen Heizzentrale, maximal jedoch

- bei Einfamilienhäusern 500 Euro je Versicherungsfall,
- bei Mehrfamilienhäusern 500 Euro je Versicherungsfall multipliziert mit der Anzahl der Wohnungen im

versicherten Gebäude.

Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

13.1.9 Welche Leistungen umfasst die Schädlingsbekämpfung?

Bei Befall des Versicherungsortes durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt bei Mehrfamilienhäusern auch dann, wenn mehrere Wohnungen von dem Befall betroffen sind.

13.1.10 Welche Leistungen umfasst die Entfernung von Wespennestern?

Wir organisieren die fachmännische Entfernung oder Umsiedlung von Wespennestern (auch Hornissennestern), die sich im oder außen am Versicherungsort befinden.

Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung oder Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

13.1.11 Welche Leistungen umfasst die Unterbringung von Tieren im Notfall?

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von

- Hunden,
- Katzen,
- Hamstern,
- · Meerschweinchen und
- · Kaninchen,

die als Haustiere im Versicherungsort leben, wenn die versicherte Person, die normalerweise die Tiere betreut, durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß Satz 1 kann von allen versicherten Personen und deren Verwandten geltend gemacht werden.

13.1.12 Welche Leistungen umfasst die Kinderbetreuung im Notfall?

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Versicherungsort leben, wenn die versicherte Person, die normalerweise die Kinder betreut, durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der Wohnung, in der die Kinder wohnen, und zwar solange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß Satz 1 kann von allen versicherten Personen und deren Verwandten geltend gemacht werden.

13.1.13 Welche Leistungen umfasst das Dokumentendepot?

Wir archivieren auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten je Person). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir der versicherten Person die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

13.2 Fälle, in denen die Leistung ausgeschlossen ist

Inhalt dieses Abschnitts:

13 2 1

10.2.1	Aussoniusse beim comusseidienst im Notium
13.2.2	Ausschlüsse beim Rohrreinigungsservice im Not-
	fall
13.2.3	Ausschlüsse beim Sanitär-Installateurservice im
	Notfall
13.2.4	Ausschlüsse beim Elektro-Installateurservice im
	Notfall
4005	Access by the second state of the control of the co

Ausschlüsse beim Schlüsseldienst im Notfall

13.2.5 Ausschluss bei der Schädlingsbekämpfung
13.2.6 Ausschlüsse bei der Entfernung von Wespennestern

13.2.1 Ausschlüsse beim Schlüsseldienst im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- · den Austausch des Türschlosses,
- ein provisorisches Schloss,
- · die Beschaffung neuer Schlüssel,
- die Behebung von Schäden (zum Beispiel an der Tür, dem Schloss oder dem Gebäude), die durch das Öffnen der Wohnungs- und/oder Haustür verursacht wurden,
- das Öffnen von Garagen-, Keller- und Speichertüren sowie
- das Öffnen von Türen innerhalb von Wohnungen.

13.2.2 Ausschlüsse beim Rohrreinigungsservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
- die Ursache f
 ür die Rohrverstopfung außerhalb des versicherten Geb
 äudes liegt.

13.2.3 Ausschlüsse beim Sanitär-Installateurservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern,
- die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation des versicherten Gebäudes.

13.2.4 Ausschlüsse beim Elektro-Installateurservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (zum Beispiel Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herde sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computer, Telefonanlagen, Fernsehgeräte, Stereoanlagen, Video- und DVD-Player),
- die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern, Aufzügen, Duplexparkern sowie Garagen-Schließanlagen (insbesondere Rolltore, Klapptore, Schranken),
- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

13.2.5 Ausschluss bei der Schädlingsbekämpfung

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Versicherungsort bereits vor Vertragsbeginn von Schädlingen befallen war.

13.2.6 Ausschlüsse bei der Entfernung von Wespennestern

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- das Wespennest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
- dies aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

14. Bedingungen für ÖltankPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

14.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

14.1.1 Allgemeine Regelungen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

14.1.1.1	Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Ge-
	genstand der Versicherung?

- 14.1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?
- 14.1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
- 14.1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
- 14.1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

14.1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Haftpflichtversicherung bietet Ihnen - im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

14.1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?

(1) Versicherungsschutz für vereinbarte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags. Bitte beachten Sie insbesondere auch die Regelungen ab Ziffer 14.1.2.

(2) Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

a) Grundsatz

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden.

b) Hinweis zu Ihren Pflichten bei Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie unter Ziffer 14.5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken,
- · zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- · zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.
- c) Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter den in Ziffer 14.5.2 genannten Voraussetzungen kündigen.

(3) Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

a) Versicherungsschutz und Versicherungssummen

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen. Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach a)

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luftoder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.
- c) Hinweis zu Ihren Pflichten bei neuen Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie in Ziffer 14.5.3 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragsschluss neu entstehen,
- · zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

14.1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Wenn Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt ist, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

(2) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Wenn wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie wünschen oder genehmigen, tragen wir die gebüh-

renordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

14.1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

- a) Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- b) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- c) Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

(3) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- · auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

(4) Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(5) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(6) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

14.1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

(1) Anzuwendende Bestimmungen

a) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden.

 b) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 14.1.1.2 Absatz 3 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für einen Versicherten, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Versicherten auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

14.1.2 Besondere Regelungen für den Heizöltank-Haftpflicht-Versicherungsschutz (ÖltankPlus)

Inhalt dieses Abschnitts:

14.1.2.1	Welches Risiko und welche Schäden sind versi-
	chert?

- 14.1.2.2 Welche Personen sind mitversichert?
- 14.1.2.3 Was gilt für Rettungskosten?
- 14.1.2.4 Welche zusätzlichen Schäden ersetzen wir im Versicherungsfall?
- 14.1.2.5 In welchem Ümfang sind Vermögensschäden versichert?
- 14.1.2.6 Was gilt für Schäden im Ausland?
- 14.1.2.7 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

14.1.2.1 Welches Risiko und welche Schäden sind versichert?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen (Ziffer 14.1.1), der Ziffern 14.2 bis 14.6 und der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) sofern dieser Heizöltank der Versorgung der im Versicherungsschein genannten Immobilie dient.

(2) Nicht versicherte Risiken Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben (Gemeingefahren);
- b) Haftpflichtansprüche gegen Sie
- aus T\u00e4tigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverh\u00e4ltnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind:
- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
- c) Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung bzw. den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind (Pflichtwidrigkeiten/vorsätzliche Verstöße);
- (3) Abweichende Regelungen für die Vorsorgeversicherung Die Bestimmungen der Ziffer 14.1.1.2 Absatz 3 (Vorsorgeversicherung) finden im Rahmen des Heizöltank-Haftpflicht-Versicherungsschutzes keine Anwendung.

14.1.2.2 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Mit der Betreuung des Hauses beauftragte Personen

a) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen

- die gefälligkeitshalber für Sie
- oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen

mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung des bezeichneten Heizöltanks betraut sind, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(2) Zwangs- oder Insolvenzverwalter oder Treuhänder

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe Ziffer 14.2.2 f), letzte Alternative).

14.1.2.3 Was gilt für Rettungskosten?

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung unter Ziffer 14.1.1.4 Absatz 1 b) und c).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

14.1.2.4 Welche zusätzlichen Schäden ersetzen wir im Versicherungsfall?

(1) Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen sind, auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und wegen aller sich daraus ergebende Vermögensschäden.

(2) Kosten einer Ersatzbefüllung

Ebenso ersetzen wir die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

14.1.2.5 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- k) der Vergabe von Lizenzen;
- Pflichtverletzungen, die mit der T\u00e4tigkeit als ehemalige oder gegenw\u00e4rtige Mitglieder von Vorstand, Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

14.1.2.6 Was gilt für Schäden im Ausland?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 14.2.2 j) - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf das im Inland versichertes Risiko zurückzuführen sind.

14.1.2.7 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 14.1.1.1 Absatz 1 - öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen.
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- · Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an

- · eigenen sowie
- abweichend von Ziffer 14.2.2 g) an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken,

soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

(2) Rettungskosten

Die Regelungen zum Ersatz von Rettungskosten gelten hier entsprechend.

(3) Schäden im Ausland

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 14.2.2 j) und vorstehender Ziffer 14.1.2.6 - im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten

(4) Einschränkungen des Versicherungsschutzes Nicht versichert sind:

- a) Pflichten oder Ansprüche, wenn der Schaden dadurch verursacht wurde, dass Sie oder mitversicherte Personen bewusst
- gegen Gesetze oder Verordnungen beziehungsweise
- gegen Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen

verstoßen haben, sofern diese dem Umweltschutz dienen.

- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz haben.

(5) Begrenzung unserer Ersatzleistung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

14.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 14.1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

14.2.1 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

 a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

 c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges:

d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung:

f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

14.2.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in Ziffer 14.1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

b) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

d) Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder der in nachstehendem Buchstabe e) benannten Personen gegen die Versicherten;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags;

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- e) Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,
- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

f) Haftpflichtansprüche gegen Sie

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder wenn Sie unter gesetzlicher Betreuung stehen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht rechtsfähigen Vereins geführt wird;
- von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführt wird;
- von Ihren Partnern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft geführt wird;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

g) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

- h) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

Sind in den genannten Fällen die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

i) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

j) Haftpflichtansprüche aus im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

k) [nicht belegt]

- I) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- m) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- n) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- · Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- o) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- · Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- · Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- · Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- p) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- q) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen
- r) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

s) Abhandenkommen von Sachen

Das Abhandenkommen von Sachen ist grundsätzlich nicht versichert. Sie können Ihren Versicherungsschutz jedoch durch besondere Vereinbarung auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen erweitern. Hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

14.3 Ihre besonderen Obliegenheiten

14.3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefahrdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

14.3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

14.3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

14.3.2.2 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

14.3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mit-

geteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

14.3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten müssen Sie beachten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

- a) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.
- b) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.
- c) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

14.3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

14.4 Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Schriftform

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

14.5 Gefahrerhöhungen und Risikowegfall

Abweichend von Ziffer 5 im Abschnitt B "Pflichten für alle Bausteine", gelten in der Haftpflichtversicherung folgende Regelungen zur Gefahrerhöhung.

14.5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns auf unsere Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dieses Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind inner-

halb eines Monates nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle gemäß Ziffer 14.6.1 Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

14.5.2 Wann können wir den Vertrag wegen Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften kündigen?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

14.5.3 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns, jedes neue Risiko anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

14.5.4 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

14.6 Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

14.6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge bleiben von der Anpassung des Neuwertfaktors nach Ziffer 5.1 sowie von einer Neukalkulation nach Ziffer 5.2 unberührt. Sie unterliegen stattdessen der nachstehend beschriebenen Beitragsangleichung.

Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das am oder nach dem 1. Januar des auf die Ermittlung des Treuhänders folgenden Kalenderjahres beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Schriftform

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

d) Erhöhung der Versicherungsteuer

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

14.6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

14.6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

14.6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann abweichend von Ziffer 5.3 nur dann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

15. Bedingungen für HaushaftpflichtPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

15.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

15.1.1 Allgemeine Regelungen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

15.1.1.1	Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Ge-
	genstand der Versicherung?

- 15.1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?
- 15.1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
- 15.1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
- 15.1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

15.1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Haftpflichtversicherung bietet Ihnen - im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

15.1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?

(1) Versicherungsschutz für vereinbarte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags. Bitte beachten Sie insbesondere auch die Regelungen ab Ziffer 15.1.2.

(2) Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

a) Grundsatz

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden.

b) Hinweis zu Ihren Pflichten bei Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie unter Ziffer 15.5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.
- c) Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter den in Ziffer 15.5.2 genannten Voraussetzungen kündigen.

(3) Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

a) Versicherungsschutz und Versicherungssummen

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen. Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach a)

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luftoder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.
- c) Hinweis zu Ihren Pflichten bei neuen Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie in Ziffer 15.5.3 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragsschluss neu entstehen,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

15.1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Wenn Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt ist, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

(2) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Wenn wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie wünschen oder genehmigen, tragen wir die gebüh-

renordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

15.1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

- a) Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- b) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- c) Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

(3) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- · auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

(4) Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(5) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(6) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

15.1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

(1) Anzuwendende Bestimmungen

a) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden.

b) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 15.1.1.2 Absatz 3 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für einen Versicherten, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Versicherten auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

15.1.2 Besondere Regelungen zum Haus-Haftpflicht-Versicherungsschutz

15.1.2.1 Welches Risiko und welche Schäden sind versichert? Welche Personen sind mitversichert? 15.1.2.2 15.1.2.3 Was ist bei einer WEG versichert? 15.1.2.4 Was gilt bei Umbauarbeiten versichert? 15.1.2.5 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert? 15.1.2.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert? 15.1.2.7 Was gilt bei vertraglicher Übernahme von Verkehrssicherungspflichten? 15.1.2.8 In welchem Umfang sind Abwässer versichert? 15.1.2.9 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

15.1.2.10 Was gilt für Schäden im Ausland?
15.1.2.11 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche
Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
(USchadG) versichert?

15.1.2.1 Welches Risiko und welche Schäden sind versichert?

(1) Versichertes Risiko

Inhalt dieses Abschnitts:

Versichert ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen (Ziffer 15.1.1), der Ziffern 15.2 bis 15.6 und der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Besitzer (z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes und/oder Grundstücks, einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht nach § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattfand.

(2) Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

a) aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind:

b) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen (auch Schlepp- und Sesselliften):

c) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse; die Regelung nach Ziffer 15.1.2.9 bleibt hiervon unberührt;

d) aus dem Halten und Hüten von Tieren;

e) wegen Schäden, Fehlern, Mängeln o.ä.

- am Baugrundstück oder daran unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durch Abbruch-, Einreiss-, Sprengarbeiten o.ä.,
- sowie an Bauwerken oder Anlagen auf dem Baugrundstück oder daran unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durch Abbruch-, Einreiss-, Sprengarbeiten o.ä.,
- an Grundstücken, Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen durch Tätigkeiten/Leistungen an den Immobilien (z.B. Ausführungsarbeiten, Montage, Reparaturarbeiten o.ä.) bzw. durch Tätigkeiten/

Leistungen für diese Immobilien (z.B. Planung, Bauleitung o.ä.) durch Sie, von Mitversicherten oder von durch Sie Beauftragten

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

f) aus anderen als den in Ziffer 15.1.2.4 bezeichneten Bauvorhaben.

15.1.2.2 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Mit der Betreuung des Hauses beauftragte Personen

- a) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen
- die gefälligkeitshalber für Sie
- · oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen

mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der bezeichneten Immobilien betraut sind, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(2) Zwangs- oder Insolvenzverwalter oder Treuhänder

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert bleiben Ansprüche der Insolvenz- oder Zwangsverwalter bzw. Treuhänder gegen Sie (siehe Ziffer 15.2.2 f).

15.1.2.3 Was ist bei einer WEG versichert?

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951 gilt zusätzlich:

(1) Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

(2) Versicherte Gemeinschaft

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft von Wohnungseigentümern.

(3) Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 15.2.2 d) in Verbindung mit Ziffer 15.2.2 e) -

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter:
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

(4) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonderund Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

15.1.2.4 Was gilt bei Umbauarbeiten versichert?

(1) Versicherungsschutz für Bauherrn

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Umbauarbeiten (auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten), wenn dadurch die im Versicherungsschein begrifflich festgelegte Eigenschaft des Gebäudes/Grundstücks (z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen) gegeben bleibt oder durch den Umbau erreicht wird.

(2) Eigenleistungen und Bauhelfer

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Erbringen von Eigenleistungen (Selbsthilfe bei der Baudurchführung, Bauplanung oder -leitung) durch Sie, soweit diese weder gewerbsmäßig noch betrieblich oder beruflich erbracht werden:
- von Personen, die im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (z. B. als Nachbarschaftsselbsthilfe) Arbeitsleitungen erbringen, für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden. Ziffer 15.1.2.2 Abs. 1b) gilt entsprechend.

15.1.2.5 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?

(1) Grundsätzlich kein Versicherungsschutz

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(2) Versicherungsschutz für den Gebrauch bestimmter Landfahrzeuge

Abweichend von Absatz 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden <u>nicht versicherungspflichtigen</u> Landfahrzeugen versichert:

- · Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- · Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger.

(3) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 2

a) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

b) Pflichtverstöße des Fahrers

Hat der Fahrer beziehungsweise Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis,
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 Euro von der Leistungspflicht befreit.

15.1.2.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts:
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- k) der Vergabe von Lizenzen;
- Pflichtverletzungen, die mit der T\u00e4tigkeit als ehemalige oder gegenw\u00e4rtige Mitglieder von Vorstand, Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

15.1.2.7 Was gilt bei vertraglicher Übernahme von Verkehrssicherungspflichten?

Übernehmen Sie als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer des versicherten Grundstücks und/oder Gebäudes durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichten wir insoweit auf den Einwand der Ziffer 15.2.2 c).

15.1.2.8 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 15.2.2 n) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer) und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

15.1.2.9 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

(1) Versicherungsschutz für Gewässerveränderungen a) Grundsatz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Buchstabe a)

Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach Buchstabe a) ist die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter beziehungsweise Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt.

Die Regelungen der Ziffer 15.1.1.2 Absatz 2 (Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken) und der Ziffer 15.1.1.2 Absatz 3 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

(2) Ersatz von Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung unter Ziffer 15.1.1.4 Absatz 1 b) und c).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(3) Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung beziehungsweise den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

(4) Ausschluss von höherer Gewalt

Ausgeschlossen im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1 und 2 sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15.1.2.10 Was gilt für Schäden im Ausland?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 15.2.2 j) - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf das im Inland versicherte Risiko zurückzuführen sind.

15.1.2.11 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 15.1.1.1 Absatz 1 - öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehr-

bringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen.
- · Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- · Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an

- · eigenen sowie
- abweichend von Ziffer 15.2.2 g) an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken,

soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

(2) Rettungskosten

Die Regelungen zum Ersatz von Rettungskosten der Ziffer 15.1.2.9 Absatz 2 gelten hier entsprechend.

(3) Schäden im Ausland

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 15.2.2 j) und vorstehender Ziffer 15.1.2.10 - im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der

o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

(4) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche, wenn der Schaden dadurch verursacht wurde, dass Sie oder mitversicherte Personen bewusst
- gegen Gesetze oder Verordnungen beziehungsweise
- gegen Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen

verstoßen haben, sofern diese dem Umweltschutz dienen.

- b) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben.
- c) Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleibt die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter beziehungsweise Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt.

(5) Begrenzung unserer Ersatzleistung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

15.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 15.1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

15.2.1 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

 a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges:
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

15.2.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in Ziffer 15.1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- d) Haftpflichtansprüche
- von Ihnen selbst oder der in nachstehendem Buchstabe e) benannten Personen gegen die Versicherten;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags:
- zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags;

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- e) Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,
- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- f) Haftpflichtansprüche gegen Sie
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder wenn Sie unter gesetzlicher Betreuung stehen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht rechtsfähigen Vereins geführt wird;
- von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführt wird;
- von Ihren Partnern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft geführt wird;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

g) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

- h) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

Sind in den genannten Fällen die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

i) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

j) Haftpflichtansprüche aus im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

k) [nicht belegt]

- I) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- m) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- n) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- · Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- o) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- · Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- · Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- p) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- q) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- r) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

s) Abhandenkommen von Sachen

Das Abhandenkommen von Sachen ist grundsätzlich nicht versichert. Sie können Ihren Versicherungsschutz jedoch durch besondere Vereinbarung auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen erweitern. Hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

15.3 Ihre besonderen Obliegenheiten

15.3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefahrdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

15.3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

15.3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

15.3.2.2 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

15.3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mit-

geteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

15.3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten müssen Sie beachten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

- a) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.
- b) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.
- c) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

15.3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

15.4 Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Schriftform

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

15.5 Gefahrerhöhungen und Risikowegfall

Abweichend von Ziffer 5 im Abschnitt B "Pflichten für alle Bausteine", gelten in der Haftpflichtversicherung folgende Regelungen zur Gefahrerhöhung

15.5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns auf unsere Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dieses Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind inner-

halb eines Monates nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle gemäß Ziffer 15.6.1 Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

15.5.2 Wann können wir den Vertrag wegen Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften kündigen?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

15.5.3 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns, jedes neue Risiko anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

15.5.4 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

15.6 Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

15.6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge bleiben von der Anpassung des Neuwertfaktors nach Ziffer 5.1 sowie von einer Neukalkulation nach Ziffer 5.2 unberührt. Sie unterliegen stattdessen der nachstehend beschriebenen Beitragsangleichung.

Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das am oder nach dem 1. Januar des auf die Ermittlung des Treuhänders folgenden Kalenderjahres beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Schriftform

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

d) Erhöhung der Versicherungsteuer

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

15.6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

15.6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

15.6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann abweichend von Ziffer 5.3 nur dann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeumbauten

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

16.1 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Sachen

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Umbau des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes einschließlich der

- als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß Absatz 2 und Absatz
 3.
- Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.

Mitversichert sind:

- · Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
- Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistungen sind.

Die Entschädigung hierfür ist begrenzt auf jeweils 2.500 Euro.

(2) Versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind versichert

- Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen;
- Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
- · Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

(3) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- das bestehende Gebäude (Altbau)
- maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen, wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- · Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- · Fahrzeuge aller Art;
- Akten, Zeichnungen und Pläne.

16.2 Welche Gefahren sind versichert?

(1) Versicherte Schäden

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer oder deren Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

Für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen wird nur dann Entschädigung geleistet, wenn dies besonders vereinbart ist.

(2) Ausschlüsse

a) Generelle Ausschlüsse

Entschädigung wird - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht geleistet für

- Schäden am bestehenden Gebäude (Altbau);
- Mängel der versicherten Bauleistungen und sonstiger versicherter Sachen,

- Verluste mit dem Gebäude nicht fest verbundener Sachen, die gestohlen worden oder aus sonstiger Ursache abhanden gekommen sind.
- Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.
- · Glasbruch an fertig eingesetzten Scheiben,
- Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist; für Schäden durch Frost gilt die Regelung in Buchstabe b),
- Schäden durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden,
- Schäden durch Kernenergie, Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe,
- · Schäden durch Gewässer oder Grundwasser.

b) Ausschlüsse bei Verstoß gegen Regeln der Technik

Wenn der betroffene Unternehmer gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen oder notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen nicht getroffen hat, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden durch

- Frost, insbesondere wenn die "Hinweise für das Bauen im Winter" der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft RKW in ihrer jeweiligen Fassung nicht beachtet worden sind;
- Gründungsmaßnahmen oder durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes ("Schäden aus Grund und Boden");
- Ausfall der Wasserhaltung, insbesondere wenn einsatzbereite Reserven ausreichender Leistung nicht zur Verfügung gehalten worden sind; einsatzbereit sind Reserven nur, wenn sie die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können; die Kraftquelle muss unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein;
- gänzliche Unterbrechung der Arbeiten des betroffenen Unternehmers auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon; auch ohne die Voraussetzungen gemäß Buchstabe b) ausgeschlossen ist Entschädigung für Schäden während und infolge einer solchen Unterbrechung, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als 3 Monate gedauert hatte.

16.3 Welche Interessen sind versichert?

Entschädigung wird geleistet für Schäden, die zu Ihren Lasten als Versicherungsnehmer (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber) oder eines der beauftragten Unternehmer gehen.

Schäden an Bauleistungen, die Sie selbst erstellen, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen in der jeweils neuesten Fassung) beauftragt worden. Dies gilt, wenn der Bauherr nicht Versicherungsnehmer ist, auch für eigene Leistungen des Bauherrn.

16.4 Was gilt als Versicherungsort?

Entschädigung wird nur geleistet für Schäden, die innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks eingetreten sind.

16.5 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

(1) Generelle Regelung

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Vor dem Ende des Versicherungsschutzes können Sie die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

(2) Regelung für Schäden zu Ihren Lasten

Für Schäden an Bauleistungen, die zu Ihren Lasten gehen, endet der Versicherungsschutz spätestens

- mit der Bezugsfertigkeit oder
- nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder

• mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz nur für Schäden an diesen Bauwerken oder Teilen.

Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gilt Satz 1 für Schäden an diesen Restbauleistungen nicht.

(3) Regelung für Schäden zu Lasten eines Unternehmers

Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet der Versicherungsschutz spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz spätestens einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

16.6 Welchen Umfang hat die Entschädigung?

(1) Ersatz von Sachschäden

Wir leisten Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leisten wir Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes, d. h. abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung der Sachen ergibt.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

(2) Ersatz von Mietausfall oder Mietwert

Verzögert sich durch einen Versicherungsfall die Bezugsfertigkeit eines Gebäudes, so ersetzen wir auch

- den Mietausfall, wenn Mieter von Räumen berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern, weil die Benutzung der Mietsache zum vereinbarten Übergabetermin nicht möglich ist;
- den ortsüblichen Mietwert von Räumen, die Sie nachweislich selbst zu nutzen beabsichtigen.

Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, um den sich die Bezugsfertigkeit ohne Ihr Verschulden verzögert, höchstens jedoch für 12 Monate.

(3) Kein Ersatz für sonstige Vermögensschäden und Mehrkosten

Wir leisten keine Entschädigung für

- sonstige Vermögensschäden, insbesondere für Vertragsstrafen, Gewährleistungsfälle und Schadenersatzleistungen an Dritte;
- Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

(4) Entschädigung bei Baumängeln

Führt ein Mangel der versicherten Bauleistungen oder sonstiger versicherter Sachen zu einem entschädigungspflichtigen Schaden an den mangelhaften oder an mangelfreien Teilen der Bauleistung oder an sonstigen versicherten Sachen, so leisten wir Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

16.7 Was gilt für Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie eines versicherten Unternehmers?

(1) Entschädigung ohne Zuschläge

Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leisten wir für die Kosten für Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für

- a) Wagnis und Gewinn;
- b) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
- c) allgemeine Geschäftskosten.

(2) Abrechnung nach Leistungsverzeichnis

Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Absatz 1 a) bis 1 c) berücksichtigt.

(3) Erfordernis unserer Zustimmung

Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit unserer Zustimmung abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

(4) Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Soweit (Absatz 3) über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

- a) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
- b) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind:
- c) Zuschläge auf die Beträge gemäß Absatz 4 a) und 4 b), und zwar in Höhe von 100 Prozent;
- d) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten,
- e) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen;
- f) Zuschläge auf die Beträge gemäß Absatz 4 d) und 4 e), auf Beträge gemäß Absatz 4 d) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent.

(5) Abrechnung für eigene Baugeräte

Soweit (Absatz 3) ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen

- a) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung:
- b) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

(6) Abrechnung von Transporten

Soweit (Absatz 3) über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die entstandenen Kosten zu ersetzen, höchstens jedoch

- a) bei Transporten im Umkreis von 50 km um den Schadensort die Sätze des Güternahverkehrstarifes:
- b) bei Transporten über größere Entfernungen die Sätze des Bundesgütertarifes; Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten sind mitversichert.

(7) Erforderliche Unterlagen bei Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

- a) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
- b) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
- c) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen (Absatz 4 a) und Lohnnebenkosten (Absatz 4 d);
- d) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Absatz 4 b) und 4 e) entschädigungspflichtig sind.

(8) Abgegoltene Kosten

Durch die Zuschläge gemäß Absatz 4 c) sind abgegolten:

- a) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen:
- b) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Absatz 4 a) berücksichtigt.
- c) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Absatz 4 d) sind; d) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten:
- e) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
- f) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
- g) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
- h) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung:
- i) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt, wie Schmiedekohle, Elektroden, Schrauben, Öle, Fette, Treibstoffe, Reinigungs- und Anstrichmittel.

Durch die Entschädigung gemäß Absatz 5 a) sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

16.8 Was gilt für Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter?

Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit unserer Zustimmung auch sonst in Anspruch nehmen. Unter dieser Voraussetzung leisten wir Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den Grenzen gemäß Ziffer 16.6 sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers in Höhe von 4 Prozent des Rechnungsbetrages.

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

16.9 Unter welchen Voraussetzungen sind nach dem Gesetz die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens zu erstatten?

(1) Voraussetzungen und Umfang des Kostenersatzes

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Die Kosten werden jedoch nur bis zur Höhe von maximal 2.500 Euro je Versicherungsfall erstattet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.

(2) Kürzungsrecht

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.

16.10 Was gilt für die Höchstgrenze der Entschädigung und die Selbstbeteiligung?

Die Entschädigung ist insgesamt auf den in Ziffer 1.2.1 Absatz 5 genannten Betrag begrenzt. Dieser Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro gekürzt.

17. Bedingungen für Ihren SofortSchutz

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Bis zum Ablauf des Vorvertrags haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes (nachfolgend "Differenzdeckung" genannt) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten ergänzend zu Ihren sonstigen Versicherungsbedingungen, sofern nichts abweichendes geregelt ist.

17.1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des noch bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

17.2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?

Die Differenzdeckung gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Vorvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel:

Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Vorvertrag sind Schäden durch Leitungswasser und Rohrbruch versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang des bei uns geschlossenen Vertrags über den Deckungsumfang des Vorvertrags hinaus, so gilt hierfür die Differenzdeckung. Versicherungsschutz über die Differenzdeckung besteht jedoch nicht, wenn diese Gefahren im Vorvertrag nicht versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

17.3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Vorvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

17.4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?

In dem für Ihren Vertrag vereinbarten Beitrag ist ein Beitragszuschlag für die Differenzdeckung berücksichtigt.

Abweichend von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) ist der erste oder einmalige Beitrag für Ihren Vertrag unverzüglich nach dem Ende der Differenzdeckung und dem für den Beginn des vollen Versicherungsschutzes vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

17.5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

17.6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziffer 3.2 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- · vom Vertrag zurücktreten,
- · von unserer Leistungspflicht frei sein,
- · den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- · den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben.

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie

den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- (3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn
- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

- (1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:
- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- · ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- · den Versicherungsvertrag kündigen,
- · den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Schriftform.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Formund Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- · eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren

Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- · Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- · Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- · die Anpassung Ihres Beitrags;
- · die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Ende des Vertrags

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.